

## Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.11.2024

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>A 5</b>	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			231,94	474,54	1.200,54	1.926,54	2.652,54
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		80,78	312,72	555,32	1.281,32	2.007,32	2.733,32
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		40,39	272,33	514,93	1.240,93	1.966,93	2.692,93	
		Steigerungsbetrag für 1. Kind					231,94 €	
		Steigerungsbetrag für 2. Kind					242,60 €	
		Steigerungsbetrag ab 3. Kind					726,00 €	

### Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			226,62	453,24	1.179,24	1.905,24	2.631,24
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		80,78	307,40	534,02	1.260,02	1.986,02	2.712,02
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist <b>nicht</b> im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		40,39	267,01	493,63	1.219,63	1.945,63	2.671,63	
			Steigerungsbetrag für 1. Kind				226,62 €	
			Steigerungsbetrag für 2. Kind				226,62 €	
			Steigerungsbetrag ab 3. Kind				726,00 €	

**Anmerkung:**

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

